

# RS OGH 1961/8/29 4Ob99/61

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.1961

## Norm

AngG §27 Z1 E1c

## Rechtssatz

Ein Dienstnehmer in leitender, also Vertrauensstellung, darf nicht eine Frau heiraten, die eben erst eine längere Freiheitsstrafe wegen Betruges verbüßt und noch den ganzen angerichteten Schaden zu ersetzen hat, vor allem dann nicht, wenn diese Frau durch ihre strafbaren Handlungen auch seine Dienstgeberin in Mißkredit gebracht hatte. Tut er es dennoch, so kann er nicht verlangen, daß ihm seine Dienstgeberin weiterhin vertraut, weil durch eine solche Heirat auch die dienstlichen Belange erheblich berührt werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 99/61  
Entscheidungstext OGH 29.08.1961 4 Ob 99/61  
Veröff: SozM IA/d,447 = Arb 7413

## Schlagworte

SW: Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Vertrauensunwürdigkeit, wichtiger Grund, Ende, Beendigung, vorzeitige Auflösung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Angestellte, Entlassungsgrund, Ehegattin, Gattin, strafbare Handlung, Haft, Angehörige, Vertrauensverwirkung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0029722

## Dokumentnummer

JJR\_19610829\_OGH0002\_0040OB00099\_6100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)